

Dummer Streich mit ernsten Folgen

Wenn es draussen kalt ist und die Nächte lang sind, zieht es die Menschen in ihre Wohnungen. In früheren Jahrhunderten traf man sich wohl auch zur gemütlichen Uucht. Wer es feuchter vorzieht, der sucht eine Kneipe auf, um die langen Abende zu verbringen und den Körper von innen aufzuwärmen. Je länger aber der Abend und umso feuchter die Runde, desto leichtfertiger werden die Menschen: bei Bier und Schnaps wird dann wohl auch der eine oder andere dumme Streich ausgeheckt. So geschehn in Kopstal anno 1769. Am 23. Februar dieses Jahres geht es in der Kneipe des Diederich Wirtz einigermaßen hoch her. Es sind freilich diesmal nicht die Kartenspieler, die das große Wort führen. Sie sind in ihr Spiel vertieft und werden, so ihr Verhör, sich nicht an das Schauspiel um sie herum erinnern können. Allenfalls sind ihre Aussagen recht vage. Verhört werden Diderich Binsfeld, Wirt aus Kopstal, seine Frau Marguerite, Johannes Hansen aus dem Hause Stoffel, Henricus Manderscheidt, der Metzger, sowie Henri Plüger, der Sohn des Jean Plüger aus Kopstal.

Während die Genannten sich dem Spiel hingaben, feierten Nicolas Manderscheidt, Dominique Muller, Philipp Philipps, Jacques Wirtgen, Michel Feyen, ein gewisser Goergen und Georges Schoos, alle aus Kopstal, ein anderes Ereignis. Helden des Tages waren Nicolas Manderscheidt und Dominique Muller. Beide hatten in den Wäldern ringsum Kopstal einen Wolf erlegt, den sie im Triumph ins Dorf gebracht hatten. Über die genannten Personen ist selbstverständlich im Stadtarchiv Luxemburg ganz wenig Quellenmaterial erhalten. Allein die Zahl der Beteiligten läßt es nicht zu, daß wir uns im folgenden länger genealogisch mit ihnen befassen. Aber immerhin finden wir in einer Steuerliste der Stadt Luxemburg von 1783[3] eine Reihe Namen wieder: Michel Feyen, Jean Plier, Jean Hansen, Georges Schoos, die Manderscheidts, Dominik Muller, Catherine Sonntag. Alle sind mit Ländereien, Haus, Garten begütert, einige besitzen gar Wald und Hecke, manchmal einen oder mehrere Tagelöhner, Rinder und Kleinvieh. Diese Feststellungen sind nicht ohne Belang zum Verständnis der weiteren Geschehnisse, da die Beteiligten ob ihres wirtschaftlichen Wohlstands wohl auch ein gewisses Gewicht bei den Gerichtsautoritäten haben.



Die Gesellschaft hatte wohl schon einiges an Alkohol die Kehlen hinuntergeschüttet, als man nach einer Methode sann, das Biest gebührend zu bestrafen. So verfiel man zunächst auf die Idee, den Wolf meistbietend zu versteigern: Jacques Wirtgen wurde der neue Besitzer für 21 Schilling. Drei Stüber zahlte er an Nic. Manderscheid, welcher ihn im Wirtshaus Wirtz seines Pelzes entledigte. War die weitere Verwendung des Pelzes durchaus klar, so wußte man doch nicht so recht, was mit dem Rest des Tieres zu geschehen hatte. Sollte man ihn in den Bach schmeissen ? Nicht alle fanden dies eine gute Idee. Johannes Hansen erinnert sich, daß “man sich beradt schlaget Was man mitt dem Wolf machen solte, die einen der meinung gewesen, man müsse ihn auf die brücke hangen, weille er ein Räuber gewesen, die andern ohne einige Vor selbst nahmhaft machen zu können, gesaget, man müsse den Selben In einen Schornstein hangen ohne zu sagen in was für einen”. Dem Bericht des Klägers zufolge war es die Ehefrau Wirtz, die den ‘Ansteigerer’ Philipps davon abhielt, das Tier in den Bach zu schmeissen. Sie wußte schon etwas Besseres damit anzufangen.



Honoré Daumier

Die Frau des Theodor Binsfeldt gab ihrerseits zu Protokoll, “die anderen aber [seien der Meinung gewesen ihn] in einem Schornstein [zu hängen] ohne dass Sie deponieren Wisst wer solche Rede geführet weill Sie Selber nicht In obacht genommen”. Noch präziser wußte es Henricus Manderscheid zu formulieren: “...man solte selben In der Woltes Schmissen Schornstein hängen, es wäre gutes Hochzeitsfleisch für Sie welches auch hernacher geschieht ohne zu wissen durch Wen...”. Damit aber nahm das Schicksal seinen Lauf.

Das Opfer, Frau Marie, Witwe des Jacques Biever aus Kopstal mit richtigem Namen, schlief indessen ruhig in ihrem Bett und merkte nicht, daß einige tollkühne Gesellen auf ihr Dach stiegen, dabei dasselbe an mehreren Stellen beschädigten und den entblößten Wolf an einem Seil in den Schornstein herunterließen. So groß seien die Beschädigungen, deklarierte Marie Biever tags darauf in ihrer Klage beim Magistrat gegen Philip Philiès, Dominik Muller und Jacques Wirtgen, daß man an gewissen Stellen durch das Dach hindurch sehe, ja mit dem Körper hindurch steigen könne. Man stelle sich ihren Schrecken vor, als sie am Morgen Feuer anzünden wollte. Geschockt war Anne-Marie Biever, wohl ob ihrer – wie es scheint – Wiederverheiratungsabsichten im Dorf belächelt, schon, doch energisch genug, um noch am selben Tage beim Gericht in Luxemburg zu erscheinen und Klage zu erstatten. Die vermutlich Schuldigen müssen ihr nicht unbekannt gewesen sein.

Als am Morgen die Ernüchterung eintrat, blieben auch die so Beklagten nicht untätig. Womöglich waren sie vorgewarnt. Noch am selben Abend stiegen sie gegen 11 Uhr erneut aufs Dach und schafften den Wolfskadaver wieder weg.



Am 28. Februar 1769 begann die Verhandlung. Leider war sie für die Witwe enttäuschend. Gegen die “objections frivoles ” der Beschuldigten war sie machtlos und wurde abgewiesen. Doch schon tags darauf wurde sie wieder vorstellig und zwar mit dem Rechtsanwalt Jeitz. Schreiber Keyser notierte im Protokoll, sie habe beantragt, die Strafverfolgung gegen Philipp Philips, Dominik Muller und Jacques Wirtgen, alle aus Kopstal, bis zum endgültigen Urteil weiterzuführen. Mit dem neuen Rechtsanwalt änderte der Prozess ab 10. März 1769 teilweise sein Gesicht. Jeitz begnügte sich nicht mehr allein mit Anschuldigungen. Die Argumente wurden im Namen hoher Prinzipien der Justiz geführt. So verlangte seiner Meinung nach die Gerechtigkeit, daß jeder in seinem eigenen Hause vor Beleidigungen geschützt sei. Im Namen des öffentlichen Interesses seien Beleidigungen und Schaden restlos zu ersetzen. Besonders heimtückisch stufte er es ein, wenn eine solche Tat nachts begangen wurde.



Amtskläger Kleber verschloß sich diesen Argumenten nicht, er baute sie weiter aus, sprach vom Asyl, das das eigene Heim sein soll, schätzte es als besonders

verachtenswertei, die Dürftigkeit und Hilflosigkeit alleinstehender Personen zum allgemeinen Spott auszunutzen. Kleber gebrauchte die Begriffe Ruhestörung und Hausfriedensbruch und verlangte, ein gehöriges Exempel zu statuieren. Leider brachte die forsche Art des Vorgehens die Angelegenheit nur schleppend voran: Erst am 31. März 1769 wurde Schöffe Dehout als Kommissar bestimmt. Dehout seinerseits setzte den Beginn der Verhandlung auf Montag, den 24. April, fest. Fünfzehn Tage später erhielt der Gerichtsdienner den Auftrag, alle Zeugen für die Sitzung am Nachmittag des 24. ins Stadthaus zu rufen. François machte sich also auf den Weg nach Kopstal.

Die Zeugenaussagen liegen dem Protokoll bei. Nur zwei der Vernommenen, der 29jährige Jean Hansen und der 27jährige Dietrich Binsfelt, unterschrieben ihre Aussagen fein säuberlich. Anders der 23jährige Henricus Plüger, die 25jährige Marguerite Feyen, Ehefrau des Dietrich Binsfelt, und Henricus Manderscheidt, 51 Jahre alt, die des Schreibens unkundig waren. Selbstverständlich waren alle zuvor vereidigt worden. Nicht versäumt hatte man es, wie es das Protokoll hervorhebt, sie auf die Wichtigkeit und auf die anstehenden Strafen bei Meineid aufmerksam zu machen.

Trotzdem: die Vernehmung erbrachte nicht sehr viel. Wenn auch der eine oder andere der Bürger ein Detail mehr zu berichten wußte, ohne eine wesentlich verschiedene Schilderung des Hergangs zu geben, so blieben doch alle sehr ausweichend, wenn es darauf ankam, Namen zu nennen. Trotzdem wurde ihnen Zeugen-geld ausgezahlt.



Mehr als ein Jahr später, am 20. Juni 1770, bat der Kommissar, den Fall abschließen zu können, da bis dato keine weiteren Zeugen gefunden werden konnten. Noch einmal, am 18. Januar 1771, also fast zwei Jahre nach dem Vorfall, kam das Gericht in dieser Angelegenheit zusammen und befahl, jede weitere Nachforschung einzustellen. Die Kosten sollten von der städtischen Baumeisterkasse getragen werden.

Dies zeigt, daß gegen offensichtliches Zusammenhalten der Dorfbewohner wenig auszurichten war. Die arme Witwe, für die sich sowohl ihr Anwalt als auch der Amtskläger eingesetzt hatten, blieb ohne Entschädigung, selbst die moralische Genugtuung blieb ihr zumindest teilweise versagt. Man darf aber auch annehmen, daß inzwischen die Beteiligten an diesem feucht fröhlichen Abend ihren Leichtsinn bedauerten.

Fernand Emmel